

Anmerkungen:		
hydraulische Lenkung mit Notlenkeigenschaften Allradantrieb, Achse 1 zuschaltbar Allradbremse nur im 3. + 4. Gang;		
Ausnahmen:		
§ 4a KDV (Radabdeckungen an der 1. und 2. Achse entsprechen nicht), § 10 Abs.8 KDV (Anbringung der Beleuchtungseinrichtung(en) entspricht nicht), § 6 Abs. 3 KFG (Allradbremse)		
A4	Verwendungsbestimmung 1 aus Genehmigung, Code W18	keine Einschränkung
A4	Verwendungsbestimmung 2 aus Genehmigung, Code W18	keine Einschränkung
Rechts- oder Linksverkehr		Rechtsverkehr

Die Genehmigung gilt nur, solange folgende Bedingungen eingehalten werden:

-

Auflagen:

(T1) Sämtliche Anbau- und Arbeitsgeräte sowie schwenkbaren Fahrzeugteile sind, wenn sich das Fahrzeug nicht im Arbeitseinsatz befindet, in Fahrtstellung zu bringen und durch mechanische oder in ihrer Wirkung gleichwertige Vorrichtungen zu sichern.

(T3) Kanten und zusätzliche Vorrichtungen von am Fahrzeug angebrachten Arbeitsgeräten sind mit einer stabilen, deutlich gekennzeichneten Schutzvorrichtung zu versehen.

(T4) Die Abblendlicht-Scheinwerfer am Dach dürfen nur bei Anbringung von Frontgeräten und wenn die Wirkung der Hauptscheinwerfer dadurch beeinträchtigt wird verwendet werden.

Bei Fahrten auf Straßen mit öffentlichem Verkehr darf die Allradlenkung nicht verwendet werden.

Behördliche Eintragungen:

-